

**Die allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung sind beigeheftet**

**Zur Beachtung:**

**Besondere Mitteilung, betreffend Abweichungen der  
Polizze vom Antrage. (§ 2 B. V. G.)**  
Der Versicherungsnehmer wird darauf aufmerksam gemacht, daß er wegen etwaiger Abweichungen der Polizze von seinem Antrage innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizze Widerspruch erheben kann, widrigenfalls die Abweichungen als von ihm genehmigt gelten.



Aktienkapital 4.000.000 Schilling.

**Zur Beachtung:**

Die den Versicherungsagenten nach die Vorschriften der §§ 43 und 44 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag eingeräumten Befugnisse sind in den unseren Organen erteilten Vollmachten beschränkt. Jedes Organ ist mit einer Vollmacht ausgestattet, aus welcher der Umfang und die Beschränkung seiner Befugnisse zu ersehen sind. Der Versicherungsnehmer wird ersucht, in die Vollmacht, zu deren Vorweisung jedes Organ verpflichtet ist, Einsicht zu nehmen.

Die Staatsgebühr wird von der Gesellschaft unmittelbar entrichtet.

Gegen Storno der Polizze Nr. ....

**Direktion:**  
Wien, I., Wipplingerstraße Nr. 36/38.

**Agentenschaft:**

L. G. Winöb/Orth a. d. Donau.

**Haftpflichtversicherungs-Polizze Nr. 36.032**

Die Donau, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Wien

gewährt dem Herrn Georg Müller jun., .....

Orth a. d. Donau No. 55.

auf Grund des gestellten Antrages und nach Maßgabe des Inhaltes dieser Polizze eine Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht bis zum Höchstbetrage von

Schilling FÜNF TAUSEND

für jede getödete, verletzte oder an ihrer Gesundheit geschädigte Person, jedoch nicht mehr als

Schilling ZWANZIG TAUSEND

insgesamt, falls durch dasselbe Ereignis mehrere Personen getödet, verletzt oder an ihrer Gesundheit geschädigt werden.

Gegenstand der Versicherung ist die Haftpflicht aus folgenden Gefahrenquellen:

Der Besitz eines Kraftfahrzeuges, derzeit ein einspuriges Kraftrad,

Marke "Puch", 250 ccm Zylinderinhalt, 10.5 HP, behördl. Kennzeichen B-33.719.

Die Einbeziehung der Haftpflicht aus **Sachbeschädigung** (Art. 1, Ziff. 2, der allgemeinen Versicherungsbedingungen) wird rücksichtlich folgender Gefahrenquellen vereinbart:

Derselben wie oben,

und zwar bis zum Höchstbetrage von

Schilling EINTAUSEND

für jedes Schadenereignis, ohne Rücksicht auf die Anzahl der geschädigten Personen.

Der Selbstbehalt (Art. 3, Ziff. 1, der allgemeinen Versicherungsbedingungen) des Versicherungsnehmers beträgt

10 %, mindestens Schilling

EINHUNDERT bei Personenschäden,

10 %, mindestens Schilling

EINHUNDERT bei Sachbeschädigungen.

Die Versicherung ist auf die Dauer von z e h n Jahr en und          Tagen abgeschlossen; sie beginnt am 1. April 1937 mittags 12 Uhr und endet am 1. April 1947 mittags 12 Uhr.  
 Die bei Beginn der Versicherung fällige Prämie für die Zeit vom 1. April 1937 bis 1. April 1938 beträgt einschließlich der Nebengebühren Schilling 57.10; Vers. Fonds-Umlage inbegriffen.  
 die folgenden, am 1. April          eines jeden Jahres fälligen Prämien betragen einschließlich der Nebengebühren Schilling 55.00.

**Besondere Bedingungen:**

Mit Rücksicht auf die z e h n - jährige Vertragsdauer wurde auf die Jahresprämie von S 68.75 ein 20%iger Nachlass per S 13.75 eingeräumt (§23, Absatz 5 V.V.G.).

Bei der Berechnung der Folgeprämien ist die Versicherungsfonds - Umlage nicht berücksichtigt; sie wird in der jeweils im Verordnungswege festzusetzenden Höhe eingehoben worden.

Besondere Bedingungen siehe Beiblatt.         

Wien, am 30. März 1937.

In Vollmacht

der  
 Donau, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft:  
 Die Abteilung für Haftpflicht-, Unfall- u. Autokaskoversicherung

*Almüller*

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen begehren, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind (§ 10 B. V. G.).

| Prämiendeberechnung | S                   | G                   | S  | G            |                   |
|---------------------|---------------------|---------------------|--|--------------|-------------------|
| <del>        </del> | <del>        </del> | <del>        </del> | <b>ganz</b> jährliche Prämie . . .                             |              |                   |
|                     |                     |                     | Verwaltungskostenzuschlag . . .                                |              | <b>lt. Antrag</b> |
|                     |                     |                     | Gebühr und Stempel . . .                                       |              |                   |
|                     |                     |                     | Betrag der ersten Rate . . .                                   | <b>55 00</b> |                   |
|                     |                     |                     | <small>Vers. Fonds-Umlage lt. B. Ges. v. 25. III. 1936</small> | <b>2 10</b>  |                   |
|                     |                     |                     | <b>Folgeberechnung:</b>  |              | <b>57.10</b>      |
|                     |                     |                     | <b>ganz</b> jährliche Prämie . . .                             |              |                   |
|                     |                     |                     | Verwaltungskostenzuschlag . . .                                |              | <b>lt. Antrag</b> |
|                     |                     |                     | Gebühr und Stempel . . .                                       |              |                   |
|                     |                     |                     | Betrag der folgenden Raten                                     | <b>55 00</b> |                   |

Ad Polizza-Nr. 36-032

I. Gewährung eines Bonus bei schadenfreiem Verlauf.

1. Der Versicherer verpflichtet sich hiemit, dem Versicherungsnehmer bei schadenfreiem Verlauf eines Versicherungsjahres 10% (zehn Prozent) der für dieses Jahr bezahlten Prämie (einschließlich Nebengebühren) als Bonus zu vergüten.

Dieser Bonus erhöht sich, wenn die Versicherung durch zwei unmittelbar vorangegangene Versicherungsjahre schadenfrei verlaufen ist, für das zweite Versicherungsjahr auf 20%, durch drei oder mehr unmittelbar vorangegangene Versicherungsjahre schadenfrei verlaufen ist, vom dritten Versicherungsjahr anfangen auf 25% der im jeweils vorangegangenen Jahr bezahlten Prämie.

2. Als schadenfrei gilt ein Versicherungsjahr dann, wenn in diesem Jahre keine Haftpflichttatsache eingetreten ist, die zu einer Entschädigungszahlung oder zur Aufwendung von Kosten gemäß Art. 2, Abs. 2 der allg. Vers-Bed. seitens des Versicherers geführt hat oder eine solche Leistung des Versicherers noch gewärtigen läßt.

Schadenfrei verlaufene Jahre, für welche der Versicherer die volle Jahresprämie -- sei es wegen eingetretenen Betriebsstillstandes, sei es aus anderen Gründen -- nicht erhält, werden nicht gezahlt und haben auf die künftige Berechnung des Bonus die gleiche Wirkung wie ein angefallener Schaden.

3. Die Vergütung des Bonus erfolgt durch Anrechnung auf die nächstfällige Prämie; ist jedoch nach dem Verträge eine später fällig werdende Prämie nicht mehr zu entrichten, so ist der Bonus dem Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses bar auszuzahlen.

4. Hat der Versicherer den Bonus vergütet und führt nachträglich eine in dem betreffenden Versicherungsjahre eingetretene Haftpflichttatsache zu einer Leistung des Versicherers gemäß Punkt 2, so steht ihm das Recht auf Rückersatz der geleisteten Vergütung zu.

II. Besondere Klausel.

Sollte die Gesellschaft in ihrem allgemein zur Anwendung gelangenden Tarif niedrigere Prämien als in vorliegender Polizza festsetzen, so wird sie verpflichtet sein, dem Versicherungsnehmer über dessen Verlangen ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode eine dem neuen Tarif entsprechende Prämienermäßigung einzuräumen.

Zl. 132.910/12-35.

Vorstehende Besonderen Versicherungsbedingungen werden hiemit genehmigt.

29. April 1935.

L. S.

für den Bundesminister:

Ochsner m. p.

Haftpflicht C<sub>2</sub>.

Haft. 85 9P

ng.

igsvertrag  
zes, zum

Verordnung  
istung und  
bei Sach-  
ragen. Der  
ien Betrag

in Art. 1  
isses fällt;  
e von ihm  
Zeitpunkt

chung des  
ens wegen  
Monaten

inzelperson  
der nahen  
ahe Ange-  
Versiche-  
ten in ge-  
verwandt  
und -eltern  
meinschaft  
gleichzu-

ler -- im  
achen, die  
haftet je-  
nen, wenn  
gewerbs-  
rügen des

oder den  
sonstigen

ch Feuer,  
die dem  
zur Be-  
ung (Ver-  
ter Obhut

7, Abs. 1)  
ges durch

bleibt auch

## Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung.

**Vorbemerkung:** In jenen Absätzen, beziehungsweise Sätzen, welchen Paragraphennummern des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (V. V. G.) beigelegt sind, werden zur Information der Versicherungsnehmer die praktisch wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes, zum Teile in gekürzter Fassung, mitgeteilt.

### Gegenstand der Versicherung.

Art. 1. 1. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer schadlos zu halten, wenn und insoweit dieser aus der vertragsmäßig bezeichneten Gefahrenquelle und aus einer in die Haftungszeit des Versicherers (Art. 4) fallenden Tatsache, welche die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Dritten zur Folge hatte (Personenschäden), auf Grund der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden inländischen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen — nicht aber auf Grund von Haftungserklärungen — als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.

2. Die Einbeziehung der Haftpflicht aus Sachbeschädigung bedarf besonderer Vereinbarung. Als Sachbeschädigung ist nur die Beschädigung oder Vernichtung körperlicher Sachen — mit Ausschluß von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten, Taschenuhren, Urkunden und Schriften aller Art — anzusehen; der Verlust oder das Abhandenkommen von Sachen ist daher durch die Versicherung nicht gedeckt.

3. Gemäß Absatz 1 fallen insbesondere nicht unter die Versicherung:

- Ansprüche, die sich gegen den Versicherungsnehmer nur wegen Verletzung einer ihm im Bereiche eines Dienstverhältnisses von Gesetzeswegen obliegenden Anmelde- oder Anzeigepflicht richten (z. B. nach § 31 Krankenversicherungsgesetz, § 29 Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz, § 89 Angestelltenversicherungsgesetz),
- Ansprüche auf Fortzahlung von Gehalt oder Lohn, auf Gewährung von Verpflegung oder ärztlicher Hilfe, die gegen den Versicherungsnehmer nur kraft des Dienst- und Arbeitsvertrages geltend gemacht werden (z. B. nach § 11 Hausgehilfengesetz, § 8 Angestelltengesetz, § 1154 b a. b. G. B.).

Art. 2. 1. Hat der Versicherungsnehmer wegen des Anspruches des Dritten Sicherheit zu leisten, so erstreckt sich die Verpflichtung des Versicherers auch auf die Leistung der Sicherheit. (§ 120, Absatz 2, V. V. G.)

2. Die Versicherung umfaßt auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruches sowie die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, die einen Versicherungsanspruch begründen könnte. Dies gilt auch dann, wenn Entschädigung an den Dritten nicht zu leisten ist. Die Kosten sind vom Versicherer insoweit zu ersetzen, als sie aufgewendet werden mußten. Sind die Kosten in einem auf Veranlassung des Versicherers geführten Rechtsstreit oder sonst auf dessen Weisung aufgewendet worden, so hat er sie ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme zu ersetzen. Hat der Versicherungsnehmer nach dem Vertrag (siehe insbesondere Art. 3) oder kraft gesetzlicher Vorschrift einen Teil des Schadens selbst zu tragen, so hat der Versicherer die Kosten nur in diesem Verhältnis zu ersetzen. (§ 121 V. V. G.) Uebersteigt der von dem Dritten erhobene Anspruch die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Anspruche zu ersetzen. (§ 57 V. V. G.)

3. Der Versicherer soll von der Verpflichtung zur Leistung frei sein, wenn ohne seine Zustimmung der Versicherungsnehmer den Dritten befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt. Auf diese Vereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte und dabei über seine rechtliche Verpflichtung nicht hinausgegangen ist. (§ 125, Absatz 2, V. V. G.)

### Selbstbehalt.

Art. 3. Der Versicherungsnehmer hat gemäß der Verordnung vom 5. Mai 1925, B.-G.-Bl. Nr. 156, von jeder Schadenersatzleistung und von jeder Kostenzahlung sowohl bei Personenschäden als auch bei Sachbeschädigungen 10 Prozent, mindestens S 100.—, selbst zu tragen. Der Versicherer haftet nicht für Ansprüche aus Schäden, die den Betrag von S 100.— nicht übersteigen.

### Zeitliche Begrenzung der Haftung.

Art. 4. 1. Der Versicherer haftet nur dann, wenn die in Art. 1 bezeichnete Tatsache nach Beginn des Versicherungsverhältnisses fällt; wenn sich die Haftpflicht des Versicherungsnehmers auf eine von ihm gesetzte Handlung oder Unterlassung gründet, so ist deren Zeitpunkt maßgebend.

2. Der Versicherer haftet nicht, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten oder die Einleitung des Strafverfahrens wegen der den Anspruch begründenden Tat nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses erfolgt ist.

### Sachliche und örtliche Begrenzung der Haftung.

Art. 5. 1. Der Versicherer haftet nicht:

- für Ansprüche, die an den Versicherungsnehmer als Einzelperson oder Firma von nahen Angehörigen, Gesellschaftern oder nahen Angehörigen von Gesellschaftern gestellt werden. Als nahe Angehörige gelten Ehegatten und Personen, die mit dem Versicherungsnehmer (bezw. Gesellschafter) oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder und -eltern sowie Personen, die mit ihm in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen;
- für Ansprüche aus der Beschädigung von Personen oder — im Falle der Einbeziehung der Sachbeschädigung — von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden; der Versicherer haftet jedoch für Ansprüche aus der Beschädigung von Personen, wenn die Benützung des Fahrzeuges gegen Entgelt oder im gewerbsmäßigen Personentransport oder in Diensten oder Aufträgen des Versicherungsnehmers geschah;
- für Ansprüche aus Schäden, die durch die Schwere oder den Druck des Kraftfahrzeuges an Straßen, Brücken und sonstigen Sachen entstehen;
- für Ansprüche aus der Beschädigung von Sachen durch Feuer, Explosion, Gase und Erschütterung sowie von Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder dem, der für ihn handelt, zur Benützung überlassen oder zur auftragsgemäßen Behandlung (Verwahrung, Beförderung, Reparatur usw.) in Arbeit oder Obhut gegeben oder die sonst in seinem Gewahrsam sind;
- für Ansprüche gegen den angestellten Lenker (siehe Art. 7, Abs. 1) aus Schäden bei widerrechtlicher Benützung des Fahrzeuges durch denselben (sogenannte Schwarzfahrt). Die Haftung gegenüber dem Versicherungsnehmer selbst bleibt auch bei Schwarzfahrten unberührt;

f) für Ansprüche aus Schäden bei einer Fahrt unter Führung eines Lenkers ohne behördlichen Führerschein, es wäre denn, daß eine solche Fahrt nach § 7, Abs. 2 oder 4 des Kraftfahrzeuggesetzes, bzw. der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen zulässig ist.

2. Der Versicherer haftet nur bei besonderer Vereinbarung für Ansprüche aus Schäden bei Rennen, Wertungsfahrten sowie sonstigen Wettbewerbsveranstaltungen aller Art und Vorbereitungsfahrten zu solchen Veranstaltungen.

3. Für Auslandsfahrten haftet der Versicherer innerhalb Europas mit Ausnahme der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der südlich und südöstlich der Grenze der früheren österr.-ungar. Monarchie gelegenen Gebietsteile der Balkanländer ohne weiters. Für sonstige Auslandsfahrten haftet der Versicherer nur bei besonderer Vereinbarung. Soweit sich die Haftung des Versicherers demnach auch auf Auslandsfahrten erstreckt, haftet er auch, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen des betreffenden Landes (vgl. Artikel 1, Abs. 1) in Anspruch genommen wird.

#### Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Art. 6. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Haftpflichttatsache (Art. 1, Absatz 1) oder die Erhebung des Anspruches des Dritten vorsätzlich herbeiführt hat.

#### Versicherung für fremde Rechnung.

Art. 7. 1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht, die dem vom Versicherungsnehmer angestellten Lenker aus seiner Berufstätigkeit erwächst, vorausgesetzt, daß er mit dem behördlichen Führerschein versehen ist. Das gleiche gilt unter derselben Voraussetzung für einen anderen Lenker des Fahrzeuges, wenn er die Fahrt mit Zustimmung des Versicherungsnehmers unternimmt. Bei einem Mietwagen, dessen Führer nicht in den Diensten des Vermieters steht, gilt die Versicherung für den Mieter ebenso wie für den Vermieter. Die Versicherung ist insoweit eine Versicherung auf fremde Rechnung (§§ 123, 69 ff V. V. G.).

2. Soweit nach den Vorschriften des Gesetzes das Verhalten und die Kenntnis des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten in Betracht. (§ 71, V. V. G.) Insbesondere hat der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber dieselben Pflichten zu erfüllen wie der Versicherungsnehmer. (Art. 13 bis 15.)

3. Der Versicherungsnehmer kann bei der Versicherung für fremde Rechnung über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen und ist zur Annahme der Zahlung und zur Uebertragung der Rechte ohne Zustimmung des Versicherten befugt, selbst wenn er nicht im Besitze der Versicherungsurkunde ist; doch kann der Versicherer die Leistung an den Versicherungsnehmer davon abhängig machen, daß ihm die Zustimmung des Versicherten zur Versicherung und zur Empfangnahme der Zahlung nachgewiesen wird.

4. Der Versicherte kann über seine Rechte aus dem Versicherungsverhältnisse nicht verfügen, selbst wenn er im Besitze der Versicherungsurkunde ist, und die Zahlung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers vom Versicherer verlangen, soweit dieser nicht bereits an den Versicherungsnehmer gezahlt hat.

5. Ansprüche aus Unfällen des Versicherungsnehmers sowie der in Art. 5 Abs. 1, lit. a, genannten Personen gegen den Versicherten sowie Ansprüche aus Unfällen des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer sind durch diese Versicherung nicht gedeckt.

6. Die Bestimmung des Art. 5, lit. a, findet sinngemäße Anwendung auf die Angehörigen und Gesellschafter des Versicherten.

#### Angabe der Gefahrumstände beim Vertragsabschluß, Gefahrerhöhungen.

Art. 8. 1. Die Pflichten des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Angabe von Gefahrumständen beim Vertragsabschluß und die Rechte des Versicherers im Falle von unrichtigen oder unvollständigen Angaben regeln sich nach den §§ 3 bis 6 V. V. G.

2. Für den Fall von Gefahrerhöhungen gelten die Bestimmungen der §§ 33 bis 37 V. V. G.

#### Schriftliche Form der Erklärungen beider Teile.

Art. 9. 1. Für alle Anzeigen und Erklärungen, die auf Grund des Gesetzes oder des Vertrages dem Versicherer gegenüber vom Versicherungsnehmer oder von einem Dritten zu machen sind, wird die schriftliche Form bedungen.

2. Alle in den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorbehaltenen sowie alle etwa von diesen Bedingungen abweichenden hierüber besonderen Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn hierüber eine schriftliche Erklärung des Versicherers erfolgt ist.

#### Prämienzahlung. Nebengebühren.

Art. 10. 1. Die Prämie wird nach ganzen Jahren bemessen; als Versicherungsperiode im Sinne des Gesetzes gilt daher der Zeitraum eines Jahres. (§ 23, Absatz 4, V. V. G.)

2. Der Versicherungsnehmer hat die einmalige oder, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie (Absatz 5) in dem Zeitpunkte zu zahlen, welcher für den Beginn der Versicherung in der Versicherungsurkunde festgesetzt ist.

3. Wird diese Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so kann der Versicherer, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrage zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Verfalltage gerichtlich geltend gemacht wird. Ist die Prämie zur Zeit des Eintrittes der den Anspruch des Dritten begründenden Tatsache noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß er den Prämienanspruch gerichtlich geltend gemacht und nicht nachher, jedoch vor dem Eintritt des Versicherungsfalles auf ihn verzichtet hat. (§ 28 V. V. G.)

4. Die Folgeprämien (Abs. 5) sind am ersten Tage des Jahres oder Jahresabschnittes, für die sie bestimmt sind, fällig. Wird die Zahlung nicht am Verfalltage geleistet, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten zur Zahlung schriftlich unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges aufzufordern, wobei ihm eine Nachfrist von einem Monate zu bestimmen ist. Diese Aufforderung kann unterbleiben, wenn der Versicherungsnehmer frühestens acht Tage vor dem Verfalltage, unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges an die Zahlung schriftlich erinnert und ihm eine vom Verfalltage laufende Nachfrist von einem Monate gewährt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer beim Ablaufe der Nachfrist mit der Zahlung im Verzuge, so kann der Versicherer, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, den Vertrag ohne Kündigungsfrist kündigen. Es gilt als Kündigung, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Nachfrist gerichtlich geltend gemacht wird. Tritt die den Anspruch des Dritten begründende Tatsache nach Ablauf der Nachfrist ein, bevor die Prämie bezahlt wurde, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Prämienzahlung von dem Eintritte dieser Tatsache Kenntnis hatte (§ 124, Absatz 3, V. V. G.), das gleiche gilt, wenn der Versicherer den Prämienanspruch gerichtlich geltend gemacht, jedoch vor Eintritt des Versicherungsfalles auf ihn verzichtet hat. (§ 29, Absatz 4 V. V. G.)

5. Als Bestandteil der Prämie im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels gelten vertragsgemäß auch die in der Versicherungsurkunde berechneten Nebengebühren einschließlich der bestehenden oder ersten während der Vertragsdauer hinzutretenden, vom Versicherungsvertrage zu entrichtenden öffentlichen Gebühren und Abgaben aller Art, ferner im Falle des Absatz 4 die Kosten der Aufforderung zur Prämienzahlung. Der Versicherungsnehmer hat auch die Schreibgebühren für die Nachträge zur Versicherungsurkunde sowie die nach den Entschädigungsbeträgen jeweils zu entrichtenden öffentlichen Gebühren und Abgaben zu vergüten.

6. Die Prämien sind an jene Geschäftsstelle des Versicherers, welche die Versicherungsurkunde ausgestellt hat, oder an jenen Agenten zu zahlen, bei welchem die Versicherungsurkunde zur Verfügung gestellt wurde. Die Zahlung von Folgeprämien an den Agenten kann jedoch nur dann wirksam erfolgen, wenn er sich im Besitze der vom Versicherer ausgestellten Prämienquittung befindet.

#### Betriebsübernahme.

Art. 11. 1. Ist die Versicherung für Haftpflicht aus einem geschäftlichen Betriebe genommen, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage, wenn das Unternehmen veräußert, verpachtet oder auf Grund eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird, auf den Uebernehmer über. (§ 123, Absatz 3, V. V. G.) Die Uebernahme ist dem Versicherer vom Uebergeber oder vom Uebernehmer unverzüglich anzuzeigen. (§ 64 V. V. G.) Der Versicherer kann binnen Monatsfrist, nachdem er von der Uebernahme Kenntnis erlangt hat, dem Uebernehmer den Vertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen. Der Uebernehmer ist binnen Monatsfrist nach der Uebernahme beziehungsweise wenn er erst später von der Versicherung Kenntnis erlangt hat, binnen Monatsfrist nach erlangter Kenntnis zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt. (§ 65 V. V. G.)

2. Umfaßt der Versicherungsvertrag noch andere Gefahrenquellen, so bleibt er bezüglich derselben unberührt, soweit das versicherte Interesse (§ 63 V. V. G.) noch fortbesteht.

#### Betriebsunterbrechung.

Art. 12. Wenn ein unter die Versicherung fallendes Kraftfahrzeug ununterbrochen drei Monate oder länger außer Betrieb war und dem Versicherer die Zurücklegung des behördlichen Kennzeichens für

diese Zeit durch Beibringung der in der Kraftfahrverordnung vorgesehenen diesbezüglichen behördlichen Bestätigung nachgewiesen wird, ist dem Versicherungsnehmer die auf die drei Monate überschreitende Zeit der Betriebsunterbrechung entfallende Prämie durch Anrechnung auf die nächstfällige Jahresprämie zu vergüten, wobei jedoch angefangene Monate unberücksichtigt bleiben. Ist nach dem Vertrage eine später fällige Jahresprämie nicht mehr zu entrichten oder ist die Betriebsunterbrechung auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen, so findet keine Prämienvergütung statt.

#### Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Art. 13. 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, nachdem er von ihm Kenntnis verlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen. (§ 39, Absatz 1, V. V. G.) Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genügt, wenn die Anzeige binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkte abgesendet wird, in dem der Dritte seinen Anspruch dem Versicherungsnehmer gegenüber außergerichtlich geltend gemacht hat oder das Strafverfahren wegen der den Anspruch begründenden Tat eingeleitet worden ist. Macht der Dritte seinen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, so hat dieser davon unverzüglich dem Versicherer die Anzeige zu erstatten. (§ 124, Absatz 1, V. V. G.)

2. Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen jede zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Verlesung des Versicherungsfalles erforderliche Auskunft — im Vernein vom Versicherer ein Fragebogen zur Verfügung gestellt wurde, — zu erteilen und ihm die zu diesem Zwecke erforderlichen Erhebungen zu gestatten. Belege kann der Versicherer gegen Vergütung nach Abler Barauslagen insoweit fordern, als ihre Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann. (§ 39, Absatz 2 und 3, V. V. G.) Insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Fragen, die an ihn vom Versicherer mittels eines Fragebogens gerichtet im Zeitraume, unverzüglich zu beantworten, wenn nicht schon die Anzeige Kenntnis der Beantwortung eines solchen Fragebogens erfolgt ist.

3. Alle schriftlichen und mündlichen Angaben, die der zur Erfüllung der Obliegenheiten Verpflichtete dem Versicherer macht, muß er richtig und vollständig machen.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritte des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung oder Ersatz des Schadens zu sorgen; andernfalls kann Befreiung des Versicherers von seiner Leistungspflicht eintreten. (§ 56 V. V. G.) Er hat insbesondere zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, und dem Versicherer bei der Abwehr unbegründeter oder unangemessener Ansprüche nach Prüfung der erhobenen Ansprüche erlassenen Weisungen und Anordnungen (§ 56 V. V. G.) über sein Verhalten den Ansprüchen gegenüber zu bezeugen.

#### Gerichtliches Verfahren.

Art. 14. 1. Dem Versicherer, der in den Rechtsstreit eintritt, kommt die Stellung eines Streitgenossen gemäß § 20 Z. P. O. zu. (§ 124, Absatz 2, V. V. G.)

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sich im Rechtsstreite (Verfahren zur Beweissicherung) durch die vom Versicherer namhaft gemachte Person vertreten zu lassen, demgemäß dem vom Versicherer namhaft gemachten Anwalt Prozeßvollmacht zu erteilen und diesen über alle Umstände, die zur Beurteilung des Falles irgendwie von Bedeutung sein können, wahrheitsgetreu zu unterrichten, ihm nichts wichtigeres zu verschweigen sowie alle Beweismittel, die er liefern kann, zu bezeichnen; ebenso hat er, wenn der Versicherer es verlangt, dem Anwalt die Vollmacht zu entziehen und sie einem anderen namhaft gemachten Anwalt zu erteilen.

3. Auf diese Vereinbarung kann sich der Versicherer nur berufen, wenn er seine Verpflichtung zur Leistung anerkannt hat. (§ 124, Absatz 2, V. V. G.)

Zur Aufklärung wird bemerkt, daß sich dies Anerkenntnis selbstverständlich nur auf den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Schadloshaltung für den Fall seiner Leistungspflicht beziehen kann.

4. Auf Verlangen des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Personen, gegen die ihm ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zusteht, den Streit zu verkünden.

5. Im Strafverfahren ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers rechtzeitig einen Verteidiger zu bestellen. Bestellt er einen anderen als den vom Versicherer namhaft

gemachten Verteidiger, so ist der Versicherer berechtigt, dem Versicherungsnehmer einen zweiten Verteidiger beizugeben, dem der Versicherer die Kosten nach Maßgabe des Art. 2, Absatz 2. und Art. 3.

#### Verwirkung.

Art. 15. Die Verletzung einer der dem Versicherer gegenüber, nach den Bestimmungen des Art. 13, Absatz 1 bis 3 und 14, Absatz 2, 4 und 5, zu erfüllenden Obliegenheiten soll den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zur Folge haben. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn dem zur Erfüllung der Obliegenheit Verpflichteten weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn die Verletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat. (§ 32, Absatz 3, V. V. G.)

#### Zahlung der Entschädigung.

Art. 16. 1. Der Versicherer hat die Entschädigung binnen acht Tagen nach dem Zeitpunkte zu leisten, in dem der Anspruch des Dritten von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder durch Vergleich festgestellt worden ist. Die gemäß § 121 V. V. G. (siehe Art. 2, Absatz 2) zu vergütenden Kosten hat der Versicherer binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des rechtskräftig festgestellten Betrages zu zahlen. (§ 125, Absatz 1, V. V. G.)

2. Der Versicherer hat lebenslängliche Renten bis zu jenem Betrage zu zahlen, der nach der unten beigedruckten Rententafel der Versicherungssumme entspricht, zeitlich begrenzte Renten bis zur Erschöpfung der Versicherungssumme. Hat der Versicherer außer für die Renten auch für andere Zahlungen aufzukommen, so werden diese von der Versicherungssumme vorweg abgezogen.

3. Der Versicherer ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Versicherungsnehmers die diesem gebührende Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Leistung verpflichtet ist, unmittelbar an diesen zu zahlen. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist der Versicherer verpflichtet, die Zahlung an den Dritten zu bewirken. (§ 128 V. V. G.)

4. Der Dritte hat wegen seines Anspruches gegen den Versicherungsnehmer ein Pfandrecht an dessen Entschädigungsforderung aus dem Versicherungsvertrag (§ 127, Absatz 1, V. V. G.); Zahlungen an den Versicherungsnehmer oder Versicherten (Art. 7) auf Rechnung des Anspruches des Dritten werden daher nur nach Nachweisung der Zustimmung des Dritten geleistet.

#### Uebergang von Ansprüchen auf den Versicherer.

Art. 17. 1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch insoweit auf den Versicherer über, als dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Hat der Versicherer nur einen Teil des Schadens ersetzt, so darf er den auf ihn übergegangenen Anspruch gegen den Dritten nicht zum Nachteile des Versicherungsnehmers geltend machen. (§ 62, Absatz 1, V. V. G.)

2. Sind Familienangehörige des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet, für den die Versicherung genommen wurde, so findet ein solcher Uebergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer nicht statt. (§ 126 V. V. G.)

3. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Ersatz der Prozeßkosten seitens des im Prozesse unterlegenen Gegners geht auf den Versicherer insoweit über, als er diese Kosten ersetzt oder selbst aufgewendet hat. Wenn dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Rückgewandlung eines vom Versicherer gezahlten oder hinterlegten Betrages erwächst, so geht dieser Anspruch im vollen Umfange, ein Anspruch auf Aufhebung oder Herabsetzung einer Rente bis zur Höhe der Rentenleistung des Versicherers auf diesen über. Der Versicherungsnehmer ist, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann, verpflichtet, wenn er Kenntnis von dem Eintritte der diese Rechte begründenden Umstände erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf Verlangen alle für die Durchsetzung dieser Rechte erforderlichen Belege zu übergeben und auf Kosten des Versicherers eine rechtsgültige Abtretungsurkunde auszustellen.

4. Dem Versicherungsnehmer steht auch in den Belangen dieses Artikels der Versicherte (Art. 7, § 71 V. V. G.) gleich.

**Befristung des Klagerechtes.**

Art. 18. Hat der Versicherer den gegen ihn erhobenen Anspruch abgelehnt, so ist er von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Ablehnung unter Angabe der Frist und der mit ihrem Ablauf verbundenen Rechtsfolge dem Versicherungsnehmer oder dem Bezugsberechtigten gegenüber mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt ist.

**Kündigung der Versicherung nach dem Versicherungsfalle sowie im Falle des Konkurses oder Ausgleichsverfahrens.**

Art. 19. 1. Nach dem Eintritte des Versicherungsfalles ist jeder Teil zur Kündigung berechtigt, der Versicherer jedoch nur, wenn er Entschädigung geleistet oder der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat, der Versicherungsnehmer nur dann, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung muß seitens des Versicherers innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Ablehnung des unbegründeten Anspruches, und zwar mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen, seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats nach Ablehnung oder Fälligkeit der Entschädigung, und zwar nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode. (§ 61 V. V. G.) Im Falle der Kündigung von der einen oder anderen Seite

gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

2. Für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers bedingt sich der Versicherer die Befugnis aus, den Vertrag mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. (§ 21 V. V. G.)

**Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages.**

Art. 20. Ein für bestimmte Zeit vereinbartes Versicherungsverhältnis gilt jedesmal als für ein Jahr erneuert, wenn es nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden ist.

**Gerichtsstand des Versicherungsnehmers. Wohnungsänderung.**

Art. 21. 1. Klagen gegen den Versicherungsnehmer können auch bei dem Gericht am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz erhoben werden, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung oder das landwirtschaftliche Gut des Versicherungsnehmers befindet. (§ 12, Absatz 3, V. V. G.)

2. Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Aenderung aber dem Versicherer nicht angezeigt, so genügt für eine Erklärung, die ihm gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes nach der letzten, dem Versicherer bekannten Wohnung. (§ 15 V. V. G.)

**Rententafel.**

Für je S 1000.— Versicherungssumme monatlich im vorhinein zahlbare Jahresrente.

| Alter | S  | g  | Alter | S  | g  | Alter | S  | g  | Alter | S  | g  | Alter | S  | g  | Alter | S   | g  | Alter | S   | g  | Alter | S   | g  |
|-------|----|----|-------|----|----|-------|----|----|-------|----|----|-------|----|----|-------|-----|----|-------|-----|----|-------|-----|----|
| 0     | 63 | 27 |       |    |    |       |    |    |       |    |    |       |    |    |       |     |    |       |     |    |       |     |    |
| 1     | 51 | 48 | 11    | 49 | 14 | 21    | 52 | 82 | 31    | 57 | 50 | 41    | 65 | 50 | 51    | 80  | 07 | 51    | 107 | 91 | 71    | 162 | 12 |
| 2     | 49 | 33 | 12    | 49 | 52 | 22    | 53 | 19 | 32    | 58 | 13 | 42    | 66 | 57 | 52    | 82  | 12 | 62    | 111 | 80 | 72    | 170 | 08 |
| 3     | 48 | 61 | 13    | 49 | 91 | 23    | 53 | 57 | 33    | 58 | 79 | 43    | 67 | 71 | 53    | 84  | 31 | 63    | 115 | 95 | 73    | 178 | 67 |
| 4     | 48 | 39 | 14    | 50 | 30 | 24    | 53 | 97 | 34    | 59 | 48 | 44    | 68 | 92 | 54    | 86  | 64 | 64    | 120 | 89 | 74    | 187 | 93 |
| 5     | 48 | 31 | 15    | 50 | 67 | 25    | 54 | 40 | 35    | 60 | 21 | 45    | 70 | 22 | 55    | 89  | 13 | 65    | 125 | 15 | 75    | 197 | 91 |
| 6     | 48 | 26 | 16    | 51 | 02 | 26    | 54 | 84 | 36    | 60 | 98 | 46    | 71 | 61 | 56    | 91  | 79 | 66    | 130 | 24 | 76    | 208 | 63 |
| 7     | 48 | 25 | 17    | 51 | 38 | 27    | 55 | 31 | 37    | 61 | 79 | 47    | 73 | 08 | 57    | 94  | 62 | 67    | 135 | 71 | 77    | 220 | 09 |
| 8     | 48 | 34 | 18    | 51 | 74 | 28    | 55 | 81 | 38    | 62 | 65 | 48    | 74 | 66 | 58    | 97  | 63 | 68    | 141 | 59 | 78    | 232 | 26 |
| 9     | 48 | 52 | 19    | 52 | 10 | 29    | 55 | 34 | 39    | 63 | 55 | 49    | 76 | 35 | 59    | 100 | 84 | 69    | 147 | 92 | 79    | 245 | 06 |
| 10    | 48 | 80 | 20    | 52 | 46 | 30    | 55 | 90 | 40    | 64 | 49 | 50    | 78 | 15 | 60    | 104 | 26 | 70    | 154 | 75 | 80    | 258 | 30 |

Anmerkung: Für die Berechnung der Renten ist das Alter des Rentners an seinem, dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.

236480-12, Inneres.

Vorstehende Allgemeine Versicherungsbedingungen werden genehmigt.

L. S.

19. Dezember 1931.

Für den Bundesminister:

Ochsner m. p.

# DONAU,

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AKTIEN-GESELLSCHAFT

Feuer-, Betriebsstillstand-, Maschinenbruch-, Maschinenbruchchomage-, Wasserleitungsschaden, Glas-, Einbruchdiebstahl-, Hagel-, Transport- und Reisegepäck-Versicherungen, Lebens-, Renten-, Unfall-, Haftpflicht- und Auto-Kasko-Versicherungen

TELEGRAMMADRESSE: DONAUASSEKURANZ WIEN

FERNRUF Nr. R 50-5-50 SERIE  
GRÜNDUNGSJAHR 1867

POSTSPARKASSENKONTO NR. 594

UNSER ZEICHEN: Drg/E.

AKTEN: Abt. VIII.

Wien, den 12. Mai 1939.  
I, Schottenring, Wipplingerstraße 36/38

In der Antwort wird die Angabe  
vorstehender Zeichen erbeten.

Herrn

Georg M ü l l n e r jun.,

O r t h a / Donau Nr. 55.

Ad: Pol. Nr. 36.032.

In Erledigung Ihrer Zuschrift ohne Datum teilen wir Ihnen mit, dass wir auf Grund Ihrer Anzeige vom 16. Juli 1938 zur Kenntnis und in Vormerkung genommen haben, dass Sie an Stelle des bisher versicherten Kraftrades, Marke „Puch“ 250 ccm Zylinderinhalt, nunmehr ein solches gleicher Marke, jedoch 350 ccm Zylinderinhalt in Verwendung haben.

Diesen Fahrzeugwechsel haben wir auch aktenmässig durch unseren Polizzenanhang Nr. 22.524/H vom 12. August 1938 durchgeführt und Ihnen diesen Anhang sofort nach Ausfertigung szt. übermittelt. Dieses Fahrzeug ( Fahrgestell- und Motor-Nr. 110.185 ) wurde lt. der in unseren Akten befindlichen Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung bereits im Juli 1938 behördlich gemeldet.

Auf Grund Ihrer jetzigen Mitteilung haben wir uns vermerkt, dass Sie nunmehr das Kennzeichen Nr. B 3479 führen. Wir retournieren Ihnen daher die uns eingesandte Polizze und bitten Sie, den vorgenannten, Ihnen szt. übermittelten Polizzenanhang als integrierenden Bestandteil zu obiger Polizze in Verwahrung zu nehmen.

./.



Stets gerne zu Ihren Diensten, empfehlen wir

uns

mit deutschem Gruss !

**DONAU,**

Allgemeine Versicherungs - Aktien - Gesellschaft  
Die Abteilung für Haftpflicht-, Unfall und Autokaskoversicherung

*W. Müller*

1 Polizze retour !